



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 165 (Rezension / *Review*, 1999)

Todd, S. C., *The Shape of Athenian Law* (Oxford 1995)

**Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (ZRG) RA 116,
1999, 629–30**

© Böhlau Verlag GmbH & Co. KG (Wien) mit freundlicher Genehmigung
(<http://www.savigny-zeitschrift.com/>)

Schlagwörter: Handbuch

Key Words: reference book

gerhard.thuer@oeaw.ac.at

<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND),
gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.

Steven C. Todd, *The Shape of Athenian Law*. Clarendon, Oxford 1995. XIV, 433 S., 4 Abb. im Text.

Für den Erfolg des 1993 erschienen Buches spricht, daß bereits zwei Jahre später eine (unveränderte) Taschenbuchausgabe aufgelegt wurde, die auch den Weg in die Redaktion dieser Zeitschrift fand. Es ist eine flüssig geschriebene, vor allem aus den attischen Gerichtsreden schöpfende Gesamtdarstellung, die im Gegensatz zu dem *cum grano salis* als Vorläufer anzusprechenden Buch von D. M. MacDowell, *The Law in Classical Athens* (London 1978), einen deutlich sozialgeschichtlich-anthropologischen Einschlag hat. In der umfangreichen Bibliographie (S. 341–358), die sich in den Anmerkungen zum Text nur sehr sparsam widerspiegelt, finden sich demgemäß M. I. Finley und L. Gernet am häufigsten vertreten, neben den zahlreichen als positivistisch einzustufenden Arbeiten von M. H. Hansen. Ein breit angelegtes Glossar (359–402) wendet sich an die Studierenden, Sach- und Quellenindizes (403–419/421–433) schließen den Band ab.

Todd begründet unverhältnismäßig umfangreich (1–73, §§ 1–5) seine Entscheidung, eine neue Gesamtdarstellung zu wagen, seine methodische Grundhaltung, den Eigenwert des griechischen, für ihn des athenischen Rechts gegenüber dem römischen und den Aufbau seiner Arbeit. Das Prozeßrecht (75–163, §§ 6–9) geht dem materiellen (165–340, §§ 10–15) voraus. Anschaulich macht Todd zunächst (§ 6) die Unterschiede zum heutigen englischen Prozeßrecht klar: keine Berufsjuristen, keine Hierarchie der Gerichte, prozessuale Zuständigkeiten sämtlicher staatlicher Amtsträger, große erlostete Geschworenengerichtshöfe und Urteile, die nach der öffentlichen Meinung gefällt würden. Der Satz „... the ultimate source of law is public opinion“ (91) geht jedoch zu weit. Parteien, *Synegoroi* und Zeugen beschließen diesen den „Personen des Prozeßes“ gewidmeten Abschnitt. § 7 bringt einen Katalog der verschiedenen Genera und Species der Klagen; richtig weist Todd abschließend auf die konkurrierenden Tatbestände hin (122). § 8 beschreibt die Stadien eines Prozesses, wobei auch hier auf die parallelen Wege Bedacht genommen wird. Sachlich bringen die bis jetzt referierten Abschnitte wenig neues. Auch im Aufbau folgen sie ungefähr dem bewährten Handbuch von A. R. W. Harrison, *The Law of Athens II. Procedure* (Oxford 1971), doch sticht das didaktische Engagement deutlich hervor. Eine soziologische Bewertung des Materials versucht der abschließende § 9. Es geht hier darum, ob das System der Gerichtsbarkeit die Bedürfnisse der Athener befriedigte. Die alten Vorwürfe der Prozeßsucht und Politisierung werden neu behandelt, die von D. Cohen, *Law, Violence and Community in Classical Athens* (Cambridge 1995) näher ausgeführte Theorie klingt an, der Prozeß sichere nicht objektive Gerechtigkeit, sondern regle die Balance der sozialen Positionen von Kläger und Beklagtem (161).

Für das materielle Recht hat Todd eine auf den ersten Blick ansprechende Gliederung gefunden: Persönlicher Status (§ 10), persönliche Beziehungen (Familien- und Erbrecht, § 11), Beziehungen zwischen Personen und Sachen (§ 12), Beziehungen innerhalb der Polis (§ 13), Beziehungen zur Polis (§ 14) und Beziehungen zu Außenstehenden (§ 15). Jedem Abschnitt ist eine Fallstudie, die Interpretation einer Gerichtsrede vorangestellt. Das bereits behandelte Prozeßrecht wird dabei vorausgesetzt. Am meisten Schwierigkeiten bereiten dem Juristen traditionsgemäß die in den §§ 12–13 abgehandelten Themen, auch von Todd rudimentär als „Sachen-“ bzw. „Obligationenrecht“ dargestellt. Daß unsere modernen kontinentaleuropäischen Termini für das Recht Athens nicht passen, wird in diesem Buch dadurch erschwert, daß es von

der Terminologie des Common law ausgeht. Auf den S. 236ff. bemüht sich Todd um Besitz und Eigentum und kommt auf S. 241 zu dem Schluß, daß die Athener nur Besitz kannten. Dabei verkennt er Kränzleins Theorie (Eigentum und Besitz, 1963), daß die Diadikasia das relativ bessere Recht feststelle, man also von einem absoluten Eigentum im romanistischen Sinn nicht sprechen dürfe. Wenn man, wie ich das versucht habe (Symposion 1977, 55 ff.), die Eigentumsdiadikasia gänzlich bestreitet, stellen sich diese Probleme ganz anders. Todd stellt im folgenden auf die faktischen Befugnisse ab, sieht Besonderheiten für Grundstücke, bezieht die Pacht (vom Staat, S. 248 ff.) und die Kreditsicherung mit ein und leitet schließlich mit dem Kauf (Pringsheim-Finley) zu § 13 über.

Mit Aristoteles NE 1131a 1–9 (freiwillige und unfreiwillige *synallagmata*) wird in § 13 die Diskussion um die Natur des Vertrags im griechischen Recht eröffnet. Die Lösung, die Athener hätten ein Höchstmaß an Vertragsfreiheit mit einer absolut unklaren Vertragstheorie verknüpft (S. 268), wird sicher keinen Juristen befriedigen. Die knappe Ablehnung der Theorie der „Zweckverfügung“ (H. J. Wolff) stößt ins Leere (S. 267): Für Wolff war nicht die verbindliche Kraft des Eides maßgeblich, sondern die Hingabe von Vermögen unter bestimmten Abreden. Besser gelungen sind die folgenden Abschnitte, in welchen deliktische Obligationen und Straftatbestände schlicht aneinandergereiht werden: Beleidigung, Mord, Ehebruch, Schädigung, Schulden (höchst unklar), Diebstahl, Tempelraub. Über den Kauf hinaus werden keinerlei Vertragstypen aus den Quellen herausgearbeitet.

Das Buch schließt mit einem Abriss des öffentlichen Rechts, wozu auch die Religion gerechnet wird (§ 14), und dem Außenhandel (§ 15). Durchgehend ist es quellennah geschrieben, wenn man auch die Sicht auf die Quellen und infolgedessen die Schlüsse daraus nicht immer teilen kann. Es wird häufig zitiert, was beweist, daß es durch seine eingangs beschriebene Gesamtkonzeption unter den Darstellungen des athenischen Rechts eine Lücke geschlossen hat.